

148 C 107/16

Vollstreckbare Ausfertigung



**Amtsgericht Köln**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:                   Rechtsanwälte Waldorf Frommer  
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336  
München,

g e g e n

[REDACTED] 53177 Bonn,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:               Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED] 10629 Berlin,

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

Vergleich

zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 650,00 EUR. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche - auch gegenüber Haushaltsmitgliedern der Beklagtenseite - vollständig abgegolten.

2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits, hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

Uln, 30.06.2016  
Amtsgericht

3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 15.07.2016 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 1.106,00 EUR festgesetzt.

Der Termin am 28.07.2016 wird aufgehoben.

1. 5

1)  
(gehoben wirc.

Jln, 30.06.2016

Amtsgericht

Richter am Amtsgericht

[Redacted]

Justizbeschäftigte



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde dem Beklagten, z.Hd. [Redacted] am 05.07.16 zugestellt.

12.08.2016

[Redacted]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

